

Modularisierung und Prüfungen

Akkreditierungsrat 08.12.2009

Veranstaltung am 01.03. und 09.03.2010
ZEvA Hannover

fischer@zeva.org

Bologna revisited 2.0

- Grundidee und Erwartung:
Modularisierung fördert Studierendenmobilität,
hochschulübergreifender Konsens über die Definition von
Modulen,
wechselseitig Anerkennung, Festlegung inhaltlicher und
formaler Kriterien,
Modularisierung = Zusammenfassung von Stoffgebieten.
- Umstrukturierung auf das Lerner-zentrierte Studium = höherer
Studienerfolg, Berufsbefähigung, Studienzeiten verkürzt.
- Studienbegleitende Prüfungen für die Module unterstützen die
Mobilität und flexibilisieren den Studienverlauf.
- Zudem ist die Gerechtigkeit höher, weil sich die
Leistungsbewertung nicht auf den Studienabschluss
konzentriert und die Studierenden ihren Leistungsstand
fortlaufend beobachten können.

ZEVA-Leitlinien

- Die **Absolventen** müssen die an sie gerichteten Erwartungen (aus Hochschule, Arbeitsmarkt, Gesellschaft) erfüllen, der verliehene **Hochschulgrad** muss ein verlässlicher Indikator für die Erfüllung der entsprechenden Anforderungen sein.
- Die **Prüfungen** müssen Niveau und Standards erreichen, die die Verleihung des Hochschulgrades rechtfertigen.
- Das **Curriculum** muss geeignet sein, die für die Prüfungen erforderlichen Qualifikationen und das entsprechende Wissen zu vermitteln.
- Die hierfür notwendigen **Ressourcen** müssen bereit stehen; Studien-, Lehr- und Prüfungsorganisation müssen angemessene Bedingungen erfüllen.
- Die **Bildungsziele (Kompetenzziele)** müssen so klar definiert sein, dass sie eine Orientierung für das Curriculum darstellen.

Verfahrensregeln Programmakkreditierung 1

- Information der Hochschule
- Vertragsabschluss mit Zeitplan
- Antragstellung aufgrund der Vorgaben von KMK, AR und der Gliederung der ZEvA
- Gutachtergruppe (Wissenschaftler, Berufspraktiker, Studierende) 2 pro Fach
- Gutachtervertrag (Unbefangenheit, Vertraulichkeit)
- Begutachtung durch Antragsanalyse und Vor-Ort-Begutachtung
- Getrennte Gespräche mit Hochschulleitung, Lehrenden und Studierenden
- Ergebnissicherung

Verfahrensregeln

Programmakkreditierung 2

- Vor-Ort-Begutachtung kann entfallen, wenn aktuelle interne Evaluation nach den Regeln für die Programmakkreditierung vorliegt.
- Bewertungsbericht, der die Begutachtung unter Berücksichtigung aller Kriterien dokumentiert
- Bewertungsbericht ohne Beschlussempfehlung zur Stellungnahme an die Hochschule
- Entscheidung durch die ständige Akkreditierungskommission aufgrund Beschlussempfehlung unter Würdigung der Stellungnahme
- Akkreditierung mit oder ohne Auflagen oder Versagung der Akkreditierung
- Einmalige Aussetzung nach Stellungnahme der Hochschule für 18 Monate möglich

Verfahrensregeln

Programmakkreditierung 3

- Veröffentlichung der Entscheidung, der Namen der Gutachter und des Gutachtens
- Bei Negativentscheidungen keine Veröffentlichung, nur Mitteilung an AR
- Die Akkreditierungsentscheidung muss begründet werden (Auflagen, negative Entscheidungen, Aussetzungen, vom Gutachtervotum abweichende Entscheidungen)
- Das Verfahren ist zu dokumentieren und das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen (Datenbankeintrag)
- Die Auflagenerfüllung muss überprüft werden.

Verfahrensregeln

Programmakkreditierung 4

- Kombinationsstudiengänge müssen als Ganzes akkreditiert werden
- Die Kriterien sind auf den Studiengang zusammen mit seinen Kombinationsmöglichkeiten anzuwenden
- Der stimmige konzeptionelle Aufbau (Kriterium 2.3) ist auf die Teilstudiengänge anzuwenden
- Studierbarkeit nachzuweisen insbesondere unter dem Überscheidungsaspekt
- Weitere Teilstudiengänge können in die Akkreditierung unter Beibehaltung der ursprünglichen Frist aufgenommen werden

Verfahrensregeln Programmakkreditierung 5

- Intensivstudiengänge dürfen 75 LP anrechnen
- Ein besonders gute Betreuung, Studienorganisation und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind nachzuweisen.
- ECTS-Punkte bezeichnen nur die Arbeitszeit, nicht die Qualität der Studierenden

Verfahrensregeln

Programmakkreditierung 6

- Akkreditierung von Joint programmes / joint degrees nach einheitlichen Kriterien
- In der Regel sind alle Standorte zu begehen
- Vorliegende aktuelle und belastbare Evaluationsergebnisse erübrigen ggf. die Begehung des betreffenden Standorts
- Es müssen bei der site visit in jedem Fall Vertreter aller beteiligten Hochschulleitungen, Lehrenden und Studierenden anwesend sein
- Internationale Experte(n) in der Gutachtergruppe
- Gemeinsamer Bewertungsbericht

Kriterien 2.1 Qualifikationsziele

- Die Qualifikationsziele sind den Anforderungen entsprechend definiert und nachvollziehbar dokumentiert nach
- Fachlichem und überfachlichem Wissen, Verstehen, Können, Anwenden
- Jeder Abschluss erlaubt qualifizierte Erwerbstätigkeit
- Zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung wurden berücksichtigt

Kriterien 2.2 Konzeptionelle Einordnung

- Qualifikationsrahmen: Anhand des Abschlussniveaus ist festzustellen: Wissen, Verstehen, Können, Anwenden entspricht den Anforderungen
- KMK Strukturvorgaben sind eingehalten
- KMK Beschlüsse werden für die Akkreditierung nur verbindlich, wenn der AR sie für gültig erklärt
- Akkreditierungsrat gibt manchmal Auslegungen vor, z.B. Intensivstudiengänge, Anwendung der Strukturvorgaben bei Kombinationsstudiengängen

Kriterien 2.3 Studiengangskonzept

- Hier geht es um die adäquate, schlüssige und transparente Umsetzung der Anforderungen der ersten beiden Kriterien
- Zum Beispiel: Vom Qualifikationsziel ausgehend definierte Modulziele, Inhalte, Lehr-Lernformen und Prüfungen
- Zum Beispiel: Fachwissen, fachübergreifendes Wissen, fachliche, methodische und generische Kompetenzen sind zu identifizieren und entsprechen den Anforderungen
- Zum Beispiel: Studienverlaufsplan ist stimmig
- Praxisphasen, Anerkennung, Nachteilsausgleich, Mobilitätsfenster,
- Studienorganisation gewährleistet Umsetzung des Konzepts

Kriterien 2.4 Studierbarkeit

- gewährleistet unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikationen
- durch geeignete Studienplangestaltung
- durch Angabe der studentischen Arbeitsbelastung (1 LP = 25-30 Std.)
- durch adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und –organisation
- durch entsprechende Betreuungsangebote
- Fachliche und überfachliche Studienberatung

Kriterien 2.5 Prüfungssystem

- Erreichen die Studierenden durch die Prüfungen die formulierten Qualifikationsziele?
- Ist pro Modul nur eine Prüfung vorgesehen?
- Sind die Prüfungen kompetenzorientiert?
- Gab es eine Rechtsprüfung der Ordnungen?
- Ist der Nachteilsausgleich berücksichtigt?

Kriterien 2.6 Ausstattung

- Personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ
- Sächliche Ausstattung qualitativ und quantitativ
- Räumliche Ausstattung qualitativ und quantitativ
- Verflechtungen sind berücksichtigt
- Maßnahmen zur Personalentwicklung und Qualifizierung sind vorhanden

Kriterien 2.7 Transparenz und Dokumentation

- Sind alle relevanten Informationen dokumentiert und veröffentlicht?
- Hier spielt u.U. eine Rolle, ob Modulkatalog, Modulübersicht und (exemplarischer) Studienverlaufsplan Teile der Ordnungen sind

Kriterien 2.8 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

- Berücksichtigung der Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs
- Evaluationsergebnisse
- Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung
- Untersuchung des Studienerfolgs
- Untersuchung des Absolventenverbleibs

Kriterien 2.9 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

- Es handelt sich vor allem um Lehramtsstudiengänge und weiterbildende Masterstudiengänge (auch MBA)
- künstlerische und theologische Studiengänge
- Intensivstudiengänge
- Duale Studiengänge
- Möglicherweise auch internationale Studiengänge

Kriterien 2.10 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

- Der AR legt Wert darauf, dass die Gutachter feststellen, ob auf der Ebene des Studiengangs die Geschlechtergerechtigkeit gewahrt wird.
- Dies kann in Form der Anwendung von Frauenförderplänen und einer Gleichstellungssatzung geschehen
- Jenseits von politischer Korrektheit und Masterstudiengängen im Gender-Mainstream-Forschen: eklatante Benachteiligung von Frauen bei der Berufung auf Hochschullehrerstellen in manchen Fächern
- Studierende in besonderen Lebenslagen (Kindererziehung etc.) fördern